



Satzungen

des Gemeindeverbands „Kreisschule Mutschellen“

gültig ab 1. Januar 2022

der Einwohnergemeinden:

Berikon,

vertreten durch den Gemeinderat, Bahnhofstrasse 69, 8965 Berikon

Oberwil-Lieli,

vertreten durch den Gemeinderat, Dorfstrasse 52, 8966 Oberwil-Lieli

Rudolfstetten-Friedlisberg,

vertreten durch den Gemeinderat, Friedlisbergstrasse 11, 8964 Rudolfstetten-Friedlisberg

Widen,

vertreten durch den Gemeinderat, Bremgarterstrasse 1, 8967 Widen



INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	4
	Art. 1 Name, Sitz	
	Art. 2 Zweck	
	Art. 3 Belegung der Schulplätze	
	Art. 4 Auskünfte	
	Art. 5 Öffentlichkeit	
	Art. 6 Mitwirkung	
II.	MITGLIEDSCHAFT.	4
	Art. 7 Verbandsgemeinden	
	Art. 8 Nachträglicher Beitritt	
	Art. 9 Austritt	
III.	ORGANISATION.	5
	Art. 10 Organe	
	Art. 11 Amtsdauer	
	Art. 12 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden	
	Art. 13 Kreisschulvorstand	
	Art. 14 Aufgaben und Befugnisse	
	Art. 15 Weitere Aufgaben des Kreisschulvorstandes	
	Art. 16 Finanzen und Finanzkompetenzen	
	Art. 17 Kontrollstelle	
IV.	GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG	7
	Art. 18 Einrichtung und Schulführung	
	Art. 19 Zeichnungsberechtigung	
	Art. 20 Rechnungsjahr	
	Art. 21 Rechnungsführung	
V.	FINANZIELLES.....	8
	Art. 22 Anlagebeiträge	
	Art. 23 Beteiligungsquoten	
	Art. 24 Ausgleichszahlungen	
	Art. 25 Betriebskosten	
	Art. 26 Haftung	
VI.	RECHTSSCHUTZ... ..	9
	Art. 27 Beschwerderecht	

VII. AUFLÖSUNG DES KREISSCHULVERBANDES	9
Art. 28 Grund	
Art. 29 Beschluss	
Art. 30 Verteilung des Verbandsvermögens	
VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	9
Art. 31 Inkrafttreten	
Art. 32 Aufhebung bisheriger Vorschriften	
Art. 33 Übergangsbestimmungen	

Die Verbandsgemeinden beschliessen, gestützt auf

§ 108, Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980

§ 56, Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Name, Sitz**
Unter dem Namen „*Kreisschule Mutschellen*“ besteht ein Gemeindeverband (Kreisschulverband) mit Sitz in Berikon gemäss dem § 74 ff des Gemeindegesetzes
- Art. 2 Zweck**
Der Gemeindeverband führt eine Kreisschule mit allen Oberstufentypen (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) gemäss den § 25, 26 und 27 des Schulgesetzes. Eine Ausweitung auf weitere Volksschulangebote ist möglich.
- Art. 3 Belegung der Schulplätze**
Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Oberstufenschüler sowie gegebenenfalls ihre Schüler anderer an der Kreisschule geführter Volksschultypen in die Kreisschule zu schicken, soweit nicht der Kreisschulvorstand aus zwingenden Gründen den Besuch einer anderen Schule gestattet.
- Art. 4 Auskünfte**
Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann vom Kreisschulvorstand Auskunft über Geschäfte des Kreisschulverbandes verlangen
- Art. 5 Öffentlichkeit**
Satzungen und andere für die Verbandsgemeinden oder die Öffentlichkeit bestimmte Unterlagen des Kreisschulverbandes können bei den Verbandsgemeinden eingesehen werden oder sind elektronisch verfügbar (Homepage des Verbandes und der Verbandsgemeinden).
- Art. 6 Mitwirkung**
Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können zuhanden des Kreisschulvorstandes Anträge stellen. Der Kreisschulvorstand entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen über die Annahme und Umsetzung des Antrages.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 7 Verbandsgemeinden**
Die Einwohnergemeinden Berikon, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg und Widen sind Mitglieder des Kreisschulverbandes

Art. 8 **Nachträglicher Beitritt**
Der Beitritt weiterer Einwohnergemeinden zum Kreisschulverband ist möglich. Der Kreisschulvorstand setzt die Beitrittsbedingungen fest und stellt Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. b dieser Satzungen.

Art. 9 **Austritt**
¹Eine Verbandsgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen aus dem Kreisschulverband austreten.

²Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende eines Schuljahres zu erklären. Er setzt voraus, dass die austretende Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtungen vor Ablauf der Kündigungsfrist voll erfüllt.

³Der austretenden Verbandsgemeinde wird die Beteiligungsquote, abzüglich der Abschreibung von 5 Prozent je Mitgliedschaftsjahr seit Vornahme der Investition, ohne Zins, ausbezahlt. Ein weitergehender Anspruch auf das Vermögen des Kreisschulverbandes steht ihr nicht zu.

III. ORGANISATION

Art. 10 **Organe**
Organe des Kreisschulverbandes sind:
a) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
b) die Gesamtgemeinderäte der Verbandsgemeinden
c) der Kreisschulvorstand
d) die Kontrollstelle

Art. 11 **Amtsdauer**
Die Amtsdauer des Kreisschulvorstandes und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte. Nach Ablauf der Amtsdauer setzen die Gewählten ihre Tätigkeit fort, bis die neuen Behördenmitglieder gewählt und in ihr Amt eingetreten sind.

Art. 12 **Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden**
Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beschliessen an der Gemeindeversammlung mit der Mehrheit der Verbandsgemeinden
a) Erlass und Änderungen der Satzungen
b) den Beitritt weiterer Einwohnergemeinden
c) einmalige Ausgaben des Kreisschulverbandes von mehr als CHF 300'000.-
d) die Auflösung des Kreisschulverbandes

Art. 13 **Kreisschulvorstand**
¹Der Kreisschulvorstand besteht aus einem Gemeinderat bzw. einer Gemeinderätin pro Verbandsgemeinde.

²Der Kreisschulvorstand wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

³Der Kreisschulvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit der Mehrheit der Anwesenden. Ist indes eine Person abwesend, müssen alle Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

⁴Der Kreisschulvorstand wird durch sein Präsidium nach Bedarf einberufen. Die Einladung soll in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Traktanden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag ergehen.

⁵Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 14

Aufgaben und Befugnisse

Der Kreisschulvorstand wird von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden eingesetzt und ist für die Kreisschule verantwortlich. Zu den gesetzlichen Aufgaben und Befugnissen des Kreisschulvorstandes gehören insbesondere

- a) Vertretung des Kreisschulverbandes gegen aussen
- b) Strategische Führung der Kreisschule
- c) Ausarbeitung eines Geschäfts- und Kompetenzenreglements für die Kreisschule
- d) Genehmigung der Entwicklungsziele, Konzepte und spezifischen Regelungen der Kreisschule
- e) Finanzielle Führung der Kreisschule in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen nach Massgabe des bewilligten Budgets
- f) Führung und Beurteilung der Schulleitungen
- g) Anstellung, Entlassung und Freistellung von Schulleitungen
- h) Entlassung und Freistellung von Lehrpersonen
- i) Fällen von beschwerdefähigen Entscheiden nach kantonaler Gesetzgebung und nach Funktionendiagramm
- j) Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach kantonaler Gesetzgebung im Rahmen ihrer zugeordneten Aufsichts- und Führungsfunktion
- k) Zusammenarbeit mit Behörden und Partnern

Art. 15

Weitere Aufgaben des Kreisschulvorstandes

Der Kreisschulvorstand legt fest:

- a) die Beitrittsbedingungen für neue Verbandsgemeinden
- b) die jährlichen Beiträge der Verbandsgemeinden
- c) die Schulgelder für Schüler von Gemeinden, die nicht dem Kreisschulverband angehören
- d) den Stellenplan für Mitarbeitende der Kreisschule (ohne Lehrpersonen)
- e) die Entschädigung der Mitglieder der eingesetzten Kommissionen
- f) das Reglement zur ausserschulischen Benützung der Räume und Anlagen
- g) welche Verbandsgemeinde für die Rechnungsführung zuständig ist

Art. 16 Finanzen und Finanzkompetenzen

¹In die Zuständigkeit des Kreisschulvorstandes fallen

- a) Erstellen des Budgets
- b) Aufsicht über Rechnungsführung und Ablage
- c) Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts
- d) Beschluss über nicht voraussehbare Ausgaben bis zu max. CHF 75'000.- pro Jahr

²Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinde beschliessen mit einer Mehrheit über:

- a) nicht voraussehbare Ausgaben von CHF 75'001.- bis max. CHF 300'000.- pro Jahr
- b) die Genehmigung der Entschädigung der Mitglieder des Kreisschulvorstandes
- c) die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung

Art. 17 Kontrollstelle

¹Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommission der Verbandsgemeinden

²Sie konstituiert sich selbst.

³Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und das Budget des Kreisschulverbandes und erstattet darüber den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich Bericht.

IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

Art. 18 Einrichtung und Schulführung

Einrichtungen und Ausstattung sowie die Führung der Kreisschule richten sich nach den kantonalen Vorgaben

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Kreisschulverband führen das Präsidium des Kreisschulvorstandes und die Sekretärin/ der Sekretär des Kreisschulvorstandes, bei deren Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende mit einem anderen Mitglied des Kreisschulvorstandes

Art. 20 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 21 Rechnungsführung

¹Das Rechnungswesen wird durch den Rechnungsführer einer Verbandsgemeinde besorgt. Diese Aufgaben können vom Kreisschulvorstand auch einem anderen Dritten übertragen werden

²Massgebend sind die Vorschriften des Kantons Aargau über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

V. FINANZIELLES

Art. 22 Anlagebeiträge

Zu den Anlagekosten zählen sämtliche nach Abzug der Staatskosten verbleibenden Aufwendungen (Netto-Aufwendungen) des Kreisschulverbandes von mehr als 1 Mio. Franken, die zur Inbetriebnahme und Erweiterung der Kreisschule nötig sind sowie Renovationen von mehr als 1 Mio. Franken.

Art. 23 Beteiligungsquoten

Die Anlagekosten tragen die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Schülerzahlen. Als Stichtag gilt der 31. März desjenigen Jahres, in dem die neue Anlage in Betrieb genommen, bzw. die Renovation beendet wird. Mit der definitiven Bauabrechnung wird die Kreditabrechnung erstellt und den Verbandsgemeinden die Beteiligungsquoten gemeldet.

Art. 24 Ausgleichszahlungen

Veränderungen der Schülerzahlen der Verbandsgemeinden werden durch Ausgleichszahlungen berücksichtigt. Die Ausgleichszahlungen werden wie folgt berechnet.

a) Total des Ausgleichsbetrages

- 5 % der ursprünglichen Nettoaufwendungen
- Zins, berechnet auf der Hälfte der Nettoaufwendung

Es gilt der hypothekarische Referenzzinssatz

b) Ausgleichszahlungen:

Veränderung der Schülerzahlen der Verbandsgemeinden gegenüber dem Vorjahr werden auf ein Zehntelprozent genau ermittelt. Darauf basierend werden die Ausgleichszahlungen berechnet. Stichtag für den Schülerbestand ist der 31. März. Mit der Jahresrechnung werden die jeweiligen Ausgleichszahlungen für die Verbandsgemeinden erstellt und verrechnet.

Die rechnungsführende Gemeinde aktualisiert jährlich die Aufstellung aller Baukosten und die Investitionsrechnung. Letztere dient als Grundlage für die Ausgleichszahlungen.

Art. 25 Betriebskosten

¹Die Betriebskosten, bestehend aus Bereitstellung und Unterhalt der Schulanlagen sowie Kosten für den Schulbetrieb, werden durch die Verbandsgemeinden gedeckt. Die Verteilung erfolgt aufgrund der Schülerzahl per 31. März des Rechnungsjahres.

²Gemeinden ausserhalb des Kreisschulverbandes zahlen für ihre Schüler das vom Kreisschulvorstand festgesetzte Schulgeld

³Der Kreisschulvorstand teilt den Verbandsgemeinden und den Gemeinden ausserhalb des Kreisschulverbandes bis spätestens 10. September mit, wie hoch sich die von ihnen aufzubringenden Beiträge für das folgende Rechnungsjahr voraussichtlich belaufen werden. Er stellt den Gemeinden dafür Rechnung

- Art. 26** **Haftung**
Die Verbandsgemeinden haften solidarisch für die Verpflichtungen des Kreisschulverbandes, unter sich jedoch im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten

VI. RECHTSSCHUTZ

- Art. 27** **Beschwerderecht**
¹Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Kreisschulvorstandes gelten die Vorschriften der § 105ff des Gemeindegesetzes über die Rechtsmittel.

²Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Kreisschulvorstandes gilt § 75 des Schulgesetzes

VII. AUFLÖSUNG DES KREISSCHULVERBANDES

- Art. 28** **Grund**
Der Kreisschulverband kann sich auflösen, wenn
a) sein Zweck unerreichbar oder hinfällig geworden ist,
b) ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt.

- Art. 29** **Beschluss**
Die Verbandsgemeinden können an den Gemeindeversammlungen den Kreisschulverband auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.

- Art. 30** **Verteilung des Verbandsvermögen**
Das nach Auflösung des Kreisschulverbandes verbleibende Verbandsvermögen wird unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten verteilt.

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Art. 31** **Inkrafttreten**
Diese Satzungen treten nach Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden nach Rechtskontrolle durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

- Art. 32** **Aufhebung bisheriger Vorschriften**
Sie ersetzen die Satzungen der Kreisschule Mutschellen vom 31. Mai 2006.

- Art. 33** **Übergangsbestimmungen**
¹Die Organe des Gemeindeverbandes „Kreisschule Mutschellen“ beenden ihr Amt per 31. Dezember 2021.

²Der neue Kreisschulvorstand konstituiert sich an seiner ersten Sitzung im Januar 2022.

Beschlüsse der Verbandsgemeinden (Einwohnergemeindeversammlungen):

NAMENS DES GEMEINDERATES

BERIKON

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegeschreiberin:

Berikon, 16. Juni 2021

Stefan Bossard

Michelle Meier



NAMENS DES GEMEINDERATES

OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber-Stv.:

Oberwil-Lieli, 11. Juni 2021

Dr. Ilias Läber

Stephan von Ballmoos



NAMENS DES GEMEINDERATES

RUDOLFSTETTEN-FRIEDLISBERG

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

Rudolfstetten-Friedlisberg,
4. Juni 2021

Josef Brem

Urs Schuhmacher



NAMENS DES GEMEINDERATES

WIDEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

Widen, 24. Juni 2021

Peter Spring

Marcel Welti



Vom Regierungsrat genehmigt am: 18. Jan. 2022

(gemäß § 75 Abs. 1 Gemeindegesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. b der
Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des
Regierungsrats durch das Department Volkswirtschaft und Inneres)

